



Entwurf kantonale Musterstellungnahme BM 2030 | Stand 29. April 2024 |
Version z.H. der SBBK-Plenarversammlung

Vernehmlassung

zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



Stellungnahme von

Name / Organisation: Lehrpersonen Konferenz Berufsfachschulen Zürich LKB

Adresse: Haldenstrasse 89b

Kontaktperson: Denise Sorba

Telefon: +41 79 379 09 46

E-Mail: denise.sorba@lkbzh.ch

Datum: 24.5.2024



1) Allgemeine Bemerkungen

- Ziel von Teilprojekt 3 war es, die Anerkennungsprozesse zu überprüfen, zu verschlanken und vermehrt zu digitalisieren. Die Resultate aus dem Teilprojekt 3 sind nicht Gegenstand der dreimonatigen öffentlichen Vernehmlassung. Die erarbeiteten Dokumente (neues Anerkennungsformular und überarbeiteter Leitfaden) werden gemäss heutiger Planung Mitte August 2024 in eine vierwöchige kantonale Anhörung gehen, damit die Kantone über die Absichten informiert sind und allfällige Rückmeldungen zu den erarbeiteten Grundlagen geben können.
- Die angestrebte Klärung von Begriffen und Ausräumung von missverständlichen Formulierungen wird begrüsst und ist gut gelungen.

Im Namen der Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen bedanken wir uns für die Möglichkeit an der Vernehmlassung teilzunehmen. Wir haben unsere Rückmeldungen in Zusammenarbeit mit den Fachexperten und -expertinnen der Schulen im Kanton Zürich erstellt und bringen so mit unseren Hinweisen die Unterrichtspraxis und die pädagogische Betrachtung ein.

Wir erkennen die sorgfältige Vorbereitung der Revision vonseiten des SBFI, welche sich in den zur Vernehmlassung veröffentlichten Dokumenten niederschlägt. Die Revision der Verordnung sowie die Überarbeitung des Rahmenlehrplans nehmen einige von vielen Seiten gewünschte inhaltliche oder sprachliche Verbesserungen auf und tragen gleichzeitig den seit der Einführung veränderten Bedingungen im Bildungswesen und in der Gesellschaft Rechnung.

Die vorliegende Version unserer Rückmeldung – auf der Vorlage der Musterstellungnahme der SBBK – ist von Lehrpersonen mit langjähriger Erfahrung im Unterrichten auf BM-Stufe, die sich mit Engagement für diese Ausbildung und deren Lernende einsetzen, verfasst worden. Dadurch allerdings, dass die Zeitspanne für die kantonale Vernehmlassung für einen solchen Prozess sehr kurz bemessen war und überdies der Vorstand sehr kurzfristig darüber informiert wurde, dass die Einreichung sogar eine Woche früher als im offiziellen Schreiben angekündigt zu erfolgen hat, bitten wir, die aktuelle Version vorbehaltlich eventueller Änderungen anzunehmen.

Wir danken für die seriöse Prüfung unserer Hinweise.

Einige Punkte möchten wir im Voraus kurz erläutern:

- Umsetzung des IDAF wurde gelockert; Warum beharrt man dann auf der Vorgabe von 6 beteiligten Fächern, die dem Prinzip widerspricht? In der Praxis ist das kaum seriös umsetzbar.
- Wir begrüssen die klarere Regelung, dass die Abschlussprüfungen kantonal zu erstellen sind und warnen gleichzeitig vor einer Ausweitung dieser Regelung auf kantonsübergreifende Erstellungen. Die Schulen und die Lehrpersonen können damit nicht mehr direkt einbezogen werden, die AP entfernt sich vom Unterricht. Eine intensive und unterrichtsnahe Zusammenarbeit der Schulen im einzelnen Kanton, die auch eine Qualitätssicherung



bedeutet, ist nicht mehr gewährleistet. Es wäre nicht wünschenswert, diese Nähe zu den Schulen aufs Spiel zu setzen. Deshalb sind wir froh, dass nur in einzelnen Fällen Abweichungen möglich sind.

- Die Entscheidung, den Kantonen zu überlassen, welche Fremdsprachendiplome anzuerkennen sind, begrüßen wir.
- Die von vielen Seiten geforderte Abschaffung der «Rundungskaskade», die dazu führt, dass die Noten im Maturitätszeugnis stark von der eigentlichen Leistung abweichen und auch zu zufälligen Ungleichheiten führen, begrüßen wir.
- Wir raten davon ab, die provisorische Aufnahme in die Bildungsgänge der Berufsmaturität BM 2, insbesondere der vollzeitlichen, zweisemestrigen Angebote abzuschaffen und neu lediglich eine einmalige provisorische Promotion zuzulassen. Für den Teilzeit-Studiengang mag das noch angehen, aber sicherlich nicht für Vollzeit. Dies bedeutet *de facto*, dass die Lernenden dieses Bildungsganges automatisch zur Maturität zugelassen werden. Insbesondere bei einer systemischen Betrachtung dieser angestrebten Neuerung sind wir mit dieser Neuerung absolut nicht einverstanden. So soll laut Vernehmlassungsunterlagen in Zukunft (Siehe Vernehmlassung ABU 2030) die Abschlussprüfung im Fach Allgemeinbildung abgeschafft werden. Da aber immer mehr Kantone dazu übergehen, die Aufnahmeprüfungen bei guten Vornoten für die BM 2 abzuschaffen, bedeutet die Aufhebung der provisorischen Aufnahme in den vollzeitlichen BM 2-Lehrgang, dass Lernende ohne Überprüfung des vorhandenen Wissens in Fächern der Allgemeinbildung direkt zur Berufsmaturität zugelassen werden. Dies führt zwar zu üppigen Kopfpauschalen, eine Förderung der BM wird damit aber keinesfalls erreicht. Im Gegenteil wird ein den Ansprüchen der Fachhochschulen genügender vorbereitender Unterricht verunmöglicht. (Vgl. Art .16 Abs. 6 VE BMV) Das Argument der Gleichbehandlung zwischen BM 1 und BM 2 kann nicht gelten, denn mit der Aussetzung der Aufnahmeprüfung bei guten Vornoten bei den BM 2 Lehrgängen schafft man in vielen Kantonen wie auch im Kanton Zürich eine Ungleichheit mit der BM 1, die sehr wohl Aufnahmeprüfungen absolvieren müssen.
- Pilotprojekte ermöglichen: Freiheiten für die Schulen, neue Projekte zu lancieren, die zu ihrer Klientel, zur Infrastruktur und zum Selbstbild der Schule passen. Eine gewisse Zurückhaltung in der Bewilligung von Pilotprojekten begrüßen wir, damit einem Wildwuchs von Angeboten entgegengewirkt werden kann.
- Wir nehmen mit Erstaunen zur Kenntnis, dass die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (Art.33 alt) ersatzlos gestrichen wurde und fragen uns, wer die Aufgaben dieser in Zukunft übernehmen soll.



2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
11	5	--	<p>Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Verordnung besser klärt, wann die IDPA erstellt werden soll. Die bisherige Formulierung führte in mehr als einem Fall zu Vorbehalten in den Anerkennungsverfahren.</p> <p><i>Für einzelne Angebote (weniger im Falle von SOG-Angeboten für Kauffrau/Kaufmann EFZ) wird die derzeitige Regelung durch erhöhten Praxisbezug begrüsst.</i></p> <p><i>Dennoch ist die vorgeschlagene Änderungen Vorrang zu gewähren, da sie auch der Tatsache Rechnung trägt, dass das Praktikum im Betrieb mit Blick auf das Qualifikationsverfahren EFZ absolviert wird, nicht mit Bezug auf den Abschluss der Berufsmaturität als solcher.</i></p> <p><i>Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestandenen BM Prüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM Jahres erfolgen kann. In der bisherigen Lösung ist eine Repetition der Prüfung streng interpretiert erst nach dem Praktikum und damit mit einer Lücke in der Beschulung möglich.</i></p>	<p><i>Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird begrüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammenhang mit der Grundbildung steht, nicht im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsausbildung als solcher.</i></p> <p><i>Es gibt aber auch Vorbehalte, dass diese Regelung zu starr ist und die ursprüngliche Formulierung (gegen Ende des Ausbildungsgangs) beizubehalten sei. Den Schulen sollen Gestaltungsspielräume für die Organisation der Curricula gewährt werden. Für die SOG soll eine separate Regelung formuliert werden.</i></p>
16 Promotion	6	--	<p>Die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die 2-semesterige Vollzeitausbildung BM 2 kann kontrovers betrachtet werden. Für die einheitliche Gestaltung für alle Ausbildungsmodelle sprechen gute Gründe der Transparenz und Übersichtlichkeit wie auch der Chancengleichheit. Personen, die eine Herausforderung mit mehr Stoff pro Semester annehmen, werden nicht mehr strenger beurteilt als Personen mit längeren Ausbildungen. Die Praxis hat sicherzustellen, dass die gute Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten gelingt, so dass nicht vermehrt Personen das Ziel einer Berufsmaturität endgültig verfehlen, weil sie trotz ungenügender Leistungen zur Schlussprüfung antreten und auch die Wiederholung nicht schaffen.</p>	<p><i>Die Klärung, dass sich die Wiederholung auf die zwei Semester vor der letzten Nichtpromotion beziehen kann, wird sehr begrüsst.</i></p> <p><i>Da die Lernenden der BM2 zum grossen Teil ohne Aufnahmeprüfung die BMS besuchen können, war die bisherige Regelung für den Vollzeit-Studiengang sinnvoll</i></p> <p><i>In einigen Kantonen, so auch im Kt. Zürich wurden die Aufnahmeprüfungen in die BM II bei guten Vorleistungen abgeschafft. Das führte dazu, dass ein Teil der aufgenommenen Lernenden für einen BM-Unterricht nicht geeignet ist. Mit einer prov. Promotion im ersten Semester der BM II schafft man klare Verhältnisse. Das Argument der Chancengleichheit kann hier nicht gelten, da im Kt. ZH für</i></p>



				<p>die Aufnahme in die die BM I eine ZAP abgelegt werden muss.</p> <p>Es wäre zu überlegen, ob in diesem Falle eine Jahrespromotion (anstelle einer Semesterpromotion) für BM2 Vollzeit anzustreben ist.</p>
19 Regelung, Vorbereitung und Durch- führung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	<p>Mit dem Wegfall des Absatzes 3 fällt das Prinzip "Wer lehrt, der prüft." Wenn hier nicht klar ein Hinweis darauf gemacht wird, dass aktive Lehrpersonen aus den Schulen die Prüfungen erstellen, sind wir nicht mehr sicher, wer in Zukunft die Prüfungen verfasst.</p>
23 Notenbe- rechnung	2 und 3	--	Die Abmilderung der starken Rundungskaskade wird ausdrücklich begrüsst, dies ist ein langjähriges Anliegen von Schulen und Kantonsvertretungen. Aus Sicht der Kantone wäre es gar wünschenswert gewesen, noch weiterzugehen.	<p>Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich. Für eine klare und einfache Handhabung plädieren wir für folgende Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erfahrungsnoten immer auf 0.1 gerundet (ohne Ausnahme)b) Prüfungsnoten pro Fach immer auf 0.5 gerundet
28 Anerkennung von Bil- dungsgän- gen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	<p>Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Expertinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerkennungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertretung der Kantone ist anzustreben.</p> <p>Warum fällt die Bedingung "Qualifikationsverfahren" (Art.29 Abs.2c alt) weg?</p>



3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuzuordnen zu können wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei.
12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	Die Anpassung der Lektionentafel der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst. Vor dem Hintergrund der Handlungskompetenzorientierung der revidierten Grundbildung Kaufleute EFZ wäre eine stärkere Harmonisierung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft mit den anderen BM-Ausrichtungen wünschenswert gewesen. Die im Rahmen dieser Zielsetzung getroffenen Massnahmen werden deshalb explizit begrüsst, so z.B. die Reduktion der Lektionendotation des Fachs Mathematik. <i>Die Kürzung der Stundendotationen in Mathematik muss zwingend einher gehen mit entsprechender Kürzung des Stoffumfangs.</i>
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.



19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht. Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden. Das wird in Kauf genommen.
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge. <i>Die Änderungen im RLP (Deutsch 6.1.4.) sind willkommen. Bitte den Fehler ("weiterleben" > Weiter leben 3.1.) beheben.</i>
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht. Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch betrachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis. Dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse, auch in der Darstellung, jedoch ebenfalls eine grosse Wichtigkeit hat, ist aber nachvollziehbar, weshalb die Lösung befürwortet wird. <i>Die Umrechnung aller Zeugnisnoten bei Anhebung auf das Niveau B2 würde einen enormen administrativen Aufwand bedeuteten und wie auch schon bei der Umrechnung der Sprachdiplomen zu sehr vielen 6-Noten im Zeugnis führen. Die Ausweisung des Niveaus B2 statt einer Umrechnung wäre wünschenswert (auch in Anbetracht dessen, dass die meisten Lernenden schon mit Niveau B1 aus der Sekundarschule kommen).</i>
25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	Keine Bemerkungen.
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
34	6.3.2	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.



	Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	Keine Bemerkungen.
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplan 21 / PER.
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	<p><i>Die Kürzung um 40 Lektionen geht nicht einher mit einer entsprechenden Anpassung des zu behandelnden Stoffumfangs (Arithmetik / Algebra: -3L, Datenanalyse: -5L, beides ohne sichtbare Anpassung des Stoffumfangs).</i></p> <p><i>Als Vergleich: In der GESO-BM sind für die Datenanalyse mit Datenerhebung 35L eingeplant, in unserem RLP für die Datenanalyse nur gerade 15L.</i></p> <p><i>Es ist zudem zu hinterfragen, dass gerade bei den Anwendungen mit wirtschaftlichem Kontext so viele Lektionen gestrichen werden (Wirtschaftsmathematik: -20L), da gerade diese Verknüpfungen mit der Wirtschaft doch für eine kaufmännische BM zentral sind. Dies ist besonders störend, zumal die konkrete Entlastung durch das Weglassen des Themas Preisbildung sehr gering ist.</i></p> <p>Fazit: <i>Fast der gleiche Stoff soll in deutlich weniger Zeit erarbeitet werden. Und dies im Wissen, dass das Niveau der Lernenden in Mathematik beim Eintritt in die BM leider erschreckend tief ist und dass es sich hierbei um eine kaufmännische BM handelt.</i></p>



		<i>Antrag: Die Kürzung um 40L im Bereich Mathematik soll entweder gestrichen werden oder es sollen die Lerninhalte sinnvoll, zielgerichtet und effektiv an die zur Verfügung stehenden Lektionen angepasst werden. Dabei soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es sich um eine kaufmännische Ausbildung handelt.</i>
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	Keine Bemerkungen.
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	Keine Bemerkungen.
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkungen.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs des vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	Keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	Keine Bemerkungen.
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	<p>Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz "Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen." wie folgt umzuformulieren:</p> <p>Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten, festzulegen.</p> <p>Es ist unklar, ob sich die 6 Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht bezieht. Es wird angeregt, dass das SBFI eine Klärung anstrebt.</p>
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	Keine Bemerkungen.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	Keine Bemerkungen.



147	9.1.4.2 Organisation	Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren und werden begrüsst. Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.
147	9.1.4.3 Bewertung	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
148	9.1.5.1. Begriff	Vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV. <i>Es gibt aber auch Vorbehalte, dass diese Regelung zu starr ist und die ursprüngliche Formulierung (gegen Ende des Ausbildungsgangs) beizubehalten sei. Den Schulen sollen Gestaltungsspielräume für die Organisation der Curricula gewährt werden. Für die SOG soll eine separate Regelung formuliert werden.</i>
148	9.1.5.3 Bewertung	Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst. Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird. Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote "mehrsprachiger Unterricht" und "mehrsprachige Berufsmaturität" wird begrüsst. Eine immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.
149	9.2.2 Kompetenzen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3 Grundangebot "Mehrsprachiger Unterricht"	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.



150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	Keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung.
151	9.2.4 Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.
151	9.2.4.1 Fächer	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. -> <i>Hier haben Bili-Lehrpersonen Vorbehalte: In den Fächern Mathematik und Naturwissenschaften sollten auch Antworten in der ersten Sprache als richtig gewertet werden können (siehe Prinzip bili). Das Prinzip des bili-Unterrichts, dass der Inhalt und nicht die Sprache zu beurteilen ist, wird so verletzt. Es soll im Ermessen der Lehrpersonen als ExpertInnen liegen, ob eine Antwort als richtig zu gewichten ist oder nicht.</i></p> <p>Vorschlag: Den Satz "Antworten in der ersten Landessprache sind bei Prüfungsaufgaben, welche in der Fremdsprache zu lösen sind, nicht zu berücksichtigen." ersatzlos streichen.</p> <p>Dass die kantonal einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p> <p>Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abge-</p>



		legt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde. Unbesehen des Umstandes, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50% in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
152	9.2.5 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.
153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2 Verständnis des Begriffs "Lektion" im Rahmen von BL-Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des BL	Keine Bemerkungen.
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.
157	9.3.6	Die Bestimmungen werden begrüsst.



	Anforderungen an die Lehrpersonen	
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen. müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen. Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.
161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache/ Englisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen (vgl. Oben). Dahingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).
163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK). Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
165	10.2 Formen der Abschlussprüfung im Schwerpunktbereich	<i>Im RLP ist gemäss 10.1 & 10.2. eine zweiteilige Abschlussprüfung in Mathematik TALS vorgesehen. Aus folgenden Gründen wird vorgeschlagen, die SPF Prüfung auf zweimal 75 Minuten zu reduzieren (statt wie bisher zweimal 90 Minuten).</i> <ul style="list-style-type: none"><i>Gleichbehandlung mit GLF (zweimal 75 Minuten) aufgrund derselben Lektionenanzahl (je 200 Lektionen im GLF und SPF). Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine gleiche Stundendotation zu einer 20% längeren Prüfungsdauer führt.</i>



		<ul style="list-style-type: none">• <i>Die Erfahrung aus dem Prüfungserstellungsteam zeigt, dass bei einer zu langen Prüfungsdauer, es eine Herausforderung ist, die einzelnen Stoffinhalte nicht mehrfach zu prüfen bzw. genügend sinnvolle Aufgaben zu stellen. Eine Wiederholung lässt sich kaum vermeiden und findet in der Praxis leider statt.</i>• <i>Schonender Einsatz der vorhandenen Ressourcen aller Beteiligten: der Lernenden, der Lehrpersonen, der Verwaltung und nicht zuletzt der Infrastruktur (z.B. Prüfungserstellung, Validierungsprozess, Prüfungsaufsicht, Belegung von Zimmern, Entschädigung der Korrektur, Materialkosten etc.)</i>• <i>Die mathematischen Fähigkeiten / Leistungen der Lernenden können durch eine längere Prüfung nicht zwingend erhoben werden. Im Gegenteil: eine zu lange Prüfungsdauer führt eher dazu, dass die Lernenden ermüden und nicht mehr die gewünschte Leistung erbringen können.</i>
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplanes auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar, eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173ff	Anhang 2 Liste überfachlicher Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung.



		Die Empfehlungen betr. der konkreten Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.
183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil eines BL-Konzepts	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.
185-190	Anhang 5 Glossar	Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.



4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

Strategie für die Berufsmaturität	Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»
	<p>Keine Bemerkungen, die Strategie wird begrüsst.</p> <p><i>Bei den «Strategischen Leitlinien» ergibt sich unserer Meinung nach ein Widerspruch zwischen den Zielen, «den Einstieg zu optimieren» (prüfungsfreier Eintritt?) sowie «den Verbleib in der BM unterstützen» (Dropout-Reduktion) und «den direkten Weg an die FH / die vorbehaltlose Aufnahme an die FH» zu sichern. In die gleiche Richtung geht das löbliche Ziel, die BM zu stärken, dies darf aber nicht mit einem Rückgang der Qualität einhergehen. Die Fachhochschulreife gilt es schlussendlich für alle zu erreichen.</i></p>
Nr. Grundsatz	Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüssen die Erinnerung, die an dieser Stelle gemacht wird, an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüssen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufs begleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit “und Unternehmen” ergänzt wird.
Nr. strategische Leitlinie	Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität



1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüssen diese strategische Leitlinie, da wir letzthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.
9	Wir begrüssen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.
10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.